

Gemeinde Abstatt
Rathausstraße 30
74232 Abstatt

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Regionalverband Heilbronn-Franken
Lixstraße 10, 74072 Heilbronn
Tel. 07131 77 20 58 Fax 77 20 59
bund.franken@bund.net

Versand per E-Mail an bauamt@abstatt.de, sowie in
Kopie an bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de und an
info@lnv-bw.de

*Zur leichteren Bearbeitung übersenden wir diese
Stellungnahme per E-Mail*

Heilbronn, den 21.01.2021

Gemeinsame Stellungnahmen von BUND und LNV zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Unteres Feld“, Abstatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Verlängerung der Frist bis zum 22.01.2020 und die Möglichkeit zur Beteiligung am
oben genannten Verfahren, zu dem wir nachfolgend Stellung nehmen.

Wir lehnen das Planvorhaben in dieser Form ab,

- da es landwirtschaftliche Vorrangflächen zerstört, die zum überwiegenden Teil als Vorrangflur
Kategorie I bewertet sind. Für diese müssen Fremdnutzungen ausgeschlossen werden
(<https://lel.landwirtschaft-bw.de>). Wir verweisen ebenso auf den Regionalplan, dort heißt es
unter 3.2.2 Bodenerhaltung G (1): *„Die Böden der Region sind zu schonen und nur in unbedingt
erforderlichem Umfang für Nutzungen in Anspruch zu nehmen, die die Bodenfunktionen
nachhaltig beeinträchtigen können. Unvermeidliche Eingriffe sollen auf Standorte mit
beeinträchtigten Bodenfunktionen oder, falls dies nicht möglich ist, auf Standorte mit
weniger leistungsfähigen Böden gelenkt werden.“*
- ...da die Notwendigkeit eines weiteren Gewerbegebiets nicht ausreichend begründet wurde
(s.u.).
- ...da mit der Realisierung des Planvorhabens Abstatt und Happenbach bis auf wenige Hundert
Meter zusammenwachsen würden und es langfristig aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer
Verschmelzung käme: De facto lägen bei Realisierung der Planung zwischen der Hofstelle
Abstatter Straße 12 und dem Abstatter Gewerbe-Cluster im Süden kaum mehr als 120 m.
Bereits jetzt ist die Hofstelle im Norden gerade einmal 120 m vom Logistikzentrum Möbel
Rieger entfernt (Das Logistikzentrum steht wiederum nur gut 100 m vor den Toren
Happenbachs).
- ...da mit der geplanten Realisierung der F + E der Fa. Bosch bereits große Flächen versiegelt
werden und
- ... da zudem eine große Fläche des Suchraums der Biotopverbund-Kategorie Mittlere Standorte
zerstört würde. Wir verweisen hier auf die seit 01.8.2020 rechtskräftige Novellierung des
§ 22 des Landesnaturschutzgesetzes zum Biotopverbund.
- ...da Abstatt laut gültigem Landesentwicklungsplan nicht zu den dort für Heilbronn
festgesetzten Entwicklungsachsen zählt.

Wir könnten allenfalls eine deutliche Verringerung des Gewerbegebiets tolerieren, wenn der Bedarf örtlicher Betriebe gemäß § 1a (2) 4 BauGB schlüssig dargelegt wird.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten

a) Zur Begründung

- Die Begründung erläutert unter Ziffer 2 die Erfordernis der Planung äußerst knapp und vage: *„Da keine gewerblichen Flächen mehr zur Verfügung stehen, es aber Anfragen auch von örtlicher Seite gibt, ist daran gedacht, das vorhandene Gewerbegebiet zu erweitern.“* Es fehlt die detaillierte, begründete, nachvollziehbare Darlegung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Vorrangflure gemäß § 1a (2) 4 BauGB.

b) Zum Textteil

Anmerkungen zu einzelnen Ziffern

- **1.2. Maß der baulichen Nutzung (S. 3)**
 - zu Ziffer 1.2.2 (GRZ)
Nach § 19 BauNVO ist die GFZ 0,8 als absolute Obergrenze definiert (s. § 19 Abs. 4 Satz 2). BauNVO. Demnach ist nach unserer Einschätzung keinerlei Überschreitung zulässig. Gründächer stellen lediglich eine Eingriffsminimierung dar.
- **1.7. Öffentliche Grünflächen (S. 4)**
 - zu Ziffer 1.7.3. (Öffentliche Grünflächen, S. 4)
Die Grünflächen sind als Ausgleichsflächen bilanziert, demnach kommen sie nicht für eine andere Nutzung in Frage.
Angesichts der hohen Flächenversiegelung durch den Bebauungsplan – und mit Blick auf die zusätzliche Versiegelung durch die spätere Bahntrasse – müssen öffentliche Grünflächen so hohen ökologischen Nutzen wie möglich generieren. Eine Beeinträchtigung durch den Einbezug in den Außenbereich einer gastronomischen oder freizeithlichen Nutzung ist auszuschließen.
 - Zu 1.7.4. Bezüglich der Baumpflanzung sind mit Blick auf das Insektensterben und den Klimawandel vorrangig standortgerechte, klimaangepasste Obst- und Walnussbäume oder Frühblüher wie Weiden, Hasel und Faulbaum festzusetzen (s. Pflanzliste).
- **1.10 Pflanzgebote**
 - Damit der Pflanzplan zügig umgesetzt wird und ökologische Funktionen wenigstens mittelfristig ansatzweise wiederhergestellt werden können, muss ein fester Abschlusstermin zeitnah nach Fertigstellung der Anlagen für dessen Umsetzung definiert werden (6-8 Monate).
 - Wir empfehlen den Einbezug von Fassadenbegrünung als Pflanzgebot und den Verweis auf die positiven Effekte von Fassadenbegrünung für die Bausubstanz sowie für das Mikroklima, die Lärmminimierung, Staubbindung und den Naturhaushalt.
 - Zu 1.10.1
Baumscheiben sind a) ausreichend groß anzulegen, b) mit feuchtigkeitsbindendem Unterbewuchs zu bepflanzen (Stauden, Bodendecker), c) gegen Versiegelung und Belastung durch parkende Autos/LKWs oder Ablagerungen zu schützen.

- **1.10 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich**
 - Für die Kompensation von Umwelteingriffen ist Ersatz im räumlichen Zusammenhang vorgesehen. Dem entsprechen in der vorliegenden Planung die Ausgleichsmaßnahmen vor Ort sowie die in Unterheinriet. In zu großer räumlicher Distanz liegen aber die Maßnahmenflächen der Erddeponie Aschhausen (Hohenlohekreis) sowie die in Eubigheim (Main-Tauber-Kreis). Wir fordern einen Ausgleich, der zumindest dem Landkreis Heilbronn zu Gute kommt.
 - **Zur Trockenmauersanierung Untergruppenbach–Unterheinriet**
Auch wenn die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) dies möglich macht, so lehnen wir kleinflächige Maßnahmen zur Kompensation großflächiger Eingriffsvorhaben ab. Zudem kritisieren wir den gewählten Herstellungskostenansatz, da dabei nicht die ökologische Aufwertung als Maßstab der Bewertung dient. Würde der Biotop-Wertansatz der ÖKVO angesetzt, so würden hier nur rund 1.200 Ökopunkte generiert. Durch den Herstellungskostenansatz (viel Handarbeit!) errechnen sich hier für eine Maßnahme auf insgesamt 27 m Länge stolze 68.600 ÖP. Die ÖKVO macht aber klar (Anhang 2, Ziffer 1.3.5): Dabei müssen die Herstellungskosten in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen. Dies sehen wir hier nicht gegeben.
- **2. Örtliche Bauvorschriften**
 - **2.1.1 Dachdeckung**
Im Rahmen des Klimawandels stellen Extremwetterlagen wie Starkregenereignisse, Orkane und Perioden starker Hitze neue Anforderungen an Dächer. Hier Materialien mit dunklen Farbtönen festzuschreiben, halten wir für nicht nachhaltig und zukunftsgerecht (Siehe dazu <https://www.baulinks.de/webplugin/2012/1219.php4>). Sollten Festschreibungen von Dachbegrünungen oder PV-Anlagen nicht möglich sein, empfehlen wir die Festsetzung von weißen bzw. hellen Dächern zur Nutzung des Albedo-Effekts.
 - **2.1.2. Fassadengestaltung**
Zur Vermeidung von Belastungen des Regenwassers ist generell unbeschichtetes Metall bei der Fassadengestaltung auszuschließen.
 - **2.2. Werbeanlagen**
Wir begrüßen die Ausführungen zu Werbeanlagen in der Begründung (S. 4), wo es heißt: „Werbeanlagen sind mit Rücksicht auf die gute Einsehbarkeit und die umgebende Landschaft grundsätzlich unerwünscht“. Dies ist auch in den Bauvorschriften so zu verankern.

Laut § 21, Abs 1, Satz 1 des novellierten NatSchG sind *„Beleuchtungen, die sich in (...) gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, (...), soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen*. Dies würde im Planvorhaben alle Werbeanlagen mit Auswirkungen auf das Offenlandbiotop „Gehölze an A 81“ (Nr. 169211250450) betreffen. Zudem ist eine Lockwirkung hoher Werbepylone für nachtaktive Insekten und Fledermäuse auszuschließen.
- **2.3. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**
 - **2.3.1 Einfriedungen**
Einfriedungen sind so zu gestalten, dass Durchschlüpfe für Kleinsäuger wie Igel möglich bleiben – dies gilt insbesondere für Stahlgitterzäune. Wir empfehlen mind. 20 cm Abstand

zum Boden. Auf Sockelmauern ist grundsätzlich zu verzichten. Zur Vermeidung von Belastungen des Regenwassers ist generell unbeschichtetes Metall auszuschließen.

- 2.3.3. Bepflanzung
Hier bitte die Art der Bepflanzung näher definieren: durch standortgerechte, klimaangepasste, insektenfreundliche Bepflanzung (Hinweis auf beigefügte Pflanzliste)

Anregungen für weitere Festlegungen:

1. Absicherung von Schächten
Im Umweltbericht (Anlage 3.1) wird auf S. 16 aufgeführt: „*Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller,- Licht- und andere Schächte mit feinmaschigem, rostfreien Drahtgeflecht gegen Hineinfallen abzusichern (Maschenweite unter 0,5 cm).*“ Wir empfehlen die Übernahme in den Textteil.
2. Festsetzung von PV-Anlagen
Wir empfehlen die Festschreibung von PV-Anlagen (s. Zu Ziffer 2.1.1), da das Solarpotenzial auf den Dachflächen des entstehenden Gewerbegebiets analog der bestehenden Bebauung als „gut“ bis „sehr gut“ einzustufen sein wird (s. Daten- und Kartendienst der LUBW). Die überplante Fläche ist von der LUBW bereits als geeignet für die Installation von PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Eine solche Festschreibung wäre eine Maßnahme zum Klimaschutz wie von § 1a (5) BauGB gefordert.
3. Insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen
Nach § 21 des novellierten NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Ebenso sind seit dem 1. Januar 2021 insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen und Himmelsstrahler im öffentlichen Raum Pflicht. Die Empfehlung des Einsatzes insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik sollte in den Textteil.
4. Schutz vor Vogelschlag
Alle Vögel sind gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Zur Vermeidung von Vogelschlag sollte bereits im Textteil auf Vogelschutz-Maßnahmen an Glasflächen hingewiesen werden - > Übernahme der betreffenden Passage unter Ziffer 2.1.1.2.2. (S.16), Anlage 3.1.
5. Verbot von Schottergärten
Das Verbot von Schottergärten ist zwar seit 1.8.2020 gesetzlich fixiert, sollte aber proaktiv kommuniziert werden – insbesondere auch im Fall von Gewerbegebieten.

c) Zu Umweltbericht und E+A-Bilanzierung (Anlage 3.1)

- Biotopverbund
Die überplante Fläche ist im nördlichen Drittel als Suchraum des Biotopverbunds mittlere Standorte ausgewiesen. Nach § 22 (2) NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger den landesweiten Biotopverbund zu berücksichtigen. In den Unterlagen findet sich keine Bezugnahme hierauf. Dies ist nachzubessern.

Zur E + A-Bilanzierung

- 2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - In Tab. 7 zum Biototyp-Bestand erfolgt die Bewertung der bestehenden Bäume mit Faktor 60 (60 cm Stammumfang). In der Biototyp-Planung wird mit Faktor 80 bilanziert. Diesen Wert halten wir für den Erwartungszeitraum bereits unter aktuellen Bedingungen für unrealistisch. Hinzu kommt, dass es gilt, die wuchsmindernden

Auswirkungen des Klimawandels auf Jungbäume einzubeziehen (<https://www.scinexx.de/news/biowissen/klimawandel-verlangsamt-baumwachstum/>). Werden – wie von uns aus ökologischen, aber auch kulturhistorischen und landschaftsbildnerischen Gründen klar unterstützt – Obstbäume angepflanzt, so ist bei Neupflanzungen sogar von einer noch geringeren Umfangsvermehrung auszugehen.

- Im Bereich der Bahntrasse ist laut Lageplan die Pflanzung von 25 Bäumen geplant, die in die Bilanzierung im Umweltbericht einbezogen werden.
 - a) Wir halten die Pflanzung von Bäumen auf der späteren Bahntrasse für nicht sinnvoll und nicht bilanzierbar. Die „Potenzialanalyse zur Reaktivierung von Schienenstrecken in Baden-Württemberg – Vergleichende relationsbezogene Ermittlung des Fahrgastpotenzials“ im Auftrag des Landesverkehrsministeriums unterstreicht das sehr hohe Nachfragepotenzial für die Bottwartalbahn. Eine Realisierung ist in deutlich weniger als 25 Jahren zu erwarten (s.u.). Für umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen ist aber ein Unterhaltungszeitraum von 25 bis 30 Jahren üblich.
 - b) Wir empfehlen auf der Fläche der Bahntrasse die Anlage einer mehrjährigen Blühwiese. Wir erwarten dabei die Ausbringung einer standortgerechtem, samenfesten Blüh-Wiesenmischung gesicherter Herkunft (z. B. Saatgut Hofmann-Rieger). Aus Gründen des Insektenschutzes darf die Mahd nicht vor Mitte Juni stattfinden und die Schnitthöhe 10 cm über dem Boden nicht unterschreiten. Bei der Mahd ist so vorzugehen, so dass ausreichend Altbestand (1 Viertel) als Rückzugs-, Reproduktions- und Überwinterungszonen für Insekten bestehen bleibt. Es sind insektenschonende Mähetechniken einzusetzen (z.B. Doppelmesserbalken, keine Rotationsmäher). Das Mähgut ist wenige Tage nach der Mahd abzuführen.
 - c) Sollte an der Bilanzierung festgehalten werden, so muss eine Neuberechnung erfolgen: Die Bilanzierung der Einzelbäume beruht auf der in der ÖKVO festgesetzten Bestandsdauer von 25 Jahren (s. Umweltbericht S. 8). Angesichts der sehr wahrscheinlichen Realisierung der Bahntrasse Bottwartalbahn binnen der kommenden Jahre sind die dortigen Bäume aber nicht mit dem Endumfangswert einzustellen. Setzt man für diese Bäume mit Stammumfang von 15 cm bei Neupflanzung eine jährliche Umfangsvermehrung von 2,4 cm (bei max. 60 cm Stammumfang in 25 Jahren) an, so dürften diese bei einer Wuchszeit von z. B. 10 Jahren lediglich mit Faktor 39, bei einem Wuchszeitraum von 15 Jahren nur mit Faktor 52,5 eingestellt werden. Dies mindert die Bilanzierung. Wir bitten um Neuberechnung.

Exkurs: Grundsätzliches in Bezug auf die Bahntrasse

Die Reaktivierung der Bottwartalbahn innerhalb der nächsten 15-20 Jahre ist sehr wahrscheinlich (Siehe: https://de.wikipedia.org/wiki/Bottwartalbahn#cite_note-Stuttgarter_Nachrichten-16 und die dortige Linksammlung, insbesondere <https://www.stimme.de/heilbronn/nachrichten/region/fahren-in-zukunft-wieder-zuege-auf-der-bottwartalbahn;art140897,4412844>). Insofern sollten unseres Erachtens Maßnahmenplanung und Bilanzierung diesem Umstand Rechnung tragen. Derzeit wird im Umweltbericht die Bahntrasse ausgeklammert. Wir gehen davon aus, dass sich bei Einbezug die Bilanzierung deutlich verändern würden, so dass sich das Kompensationsdefizit deutlich erhöhen würde.

- 2.1.1.2.1. Artenschutz

- Dass die Begehungen den südlichen Bereich der Vorhabensfläche ausgeschlossen haben (u.a. Anlage 3.2., S. 6) erschließt sich uns nicht. So bleibt unklar, ob der dortige Baumbestand auf Höhlen, Quartiere oder sonstige artenschutzrelevante Punkte überprüft wurde. Wir bitten um weitere Information.
- Zur Feldlerche
Das Plangebiet umfasst in West-Ost-Ausdehnung eine Breite von 175 bis 215 m. Damit eignet sich ca. 1 Drittel der Fläche potenziell für Feldlerchen. Laut [Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. \(2010\)](#) wird die Feldlerche als Brutvogel hinsichtlich der Lärmempfindlichkeit an Straßen in die Kategorie der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ eingeordnet (S. Bundesamt für Naturschutz, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,6&button_ueber=true&twg=4&twid=16, aufgerufen am 12.01.2021). So sind auch Lerchenbruten auf Flughäfen-Arealen und Truppenübungsplätzen nicht unüblich. Unseres Erachtens ist die Besiedlung des Gebiets durch die Feldlerche daher nicht auszuschließen und insofern näher zu überprüfen.
- Reptilien
Entlang der BAB 81 sind im Böschungsbereich auf der Markung Ilfeld Vorkommen von Eidechsen nachgewiesen worden. Dies ist ebenso in der direkten Nachbarschaft des Planbereichs „Unteres Feld“ – also im Wirkungsbereich der Maßnahme – entlang der BAB 81 nicht auszuschließen. Insbesondere während der Erschließung und Bauphase könnten dort Eidechsenhabitate betroffen sein – was es fachkundig zu überprüfen gilt. Sollte dies der Fall sein, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht a) die Artenerhebung durch fachkundiges Personal und b) Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung und Verletzung der Individuen notwendig. Außerdem müsste rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen c) eine CEF-Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durch fachkundiges Personal durchgeführt werden, um die ökologische Funktion der Lebensstätten der Eidechsen im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Im Rahmen eines schlüssigen Schutzkonzeptes sollten alle Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Verantwortung der Gemeinde Abstatt für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemäß den Vorgaben des Zielartenkonzepts (ZAK).

- 2.1.1.2.2. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Eine Ausnahme vom Rodungsverbot im Zeitraum von 1. März bis 30. September lehnen wir als unbegründet ab. Der Umfang an Gehölz ist gering. In Anlage 3.2. zur Begründung (S. 3) heißt es sogar: „Die Flächen des Baugebiets sind gehölzfrei.“
- Zum Ausgleich des Wegfalls geeigneter Nistmöglichkeiten durch mögliche Rodungen im südlichen Planbereich sind Nistkästen bzw. künstliche Fledermausquartiere an geeigneten Orten anzubringen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag empfehlen wir die Weitergabe der Broschüre von „Vogelschlag an Glas – Das Problem und was Sie dagegen tun können“ an Bauherren. Bezug unter:
https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag_an_Glas_Broschuere_BUND_NRW.pdf

- 2.1.1.3 / 2.1.5 Schutzgut Wasser
 - Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe mit dem Oberflächenwasser in die Schozach gelangen, um Vorfälle wie die der jüngeren Vergangenheit (Giftunfall Spedition Kühne + Nagel, April 2019; Jagst-Fischsterben 2015) zu vermeiden.

- 2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima
 - Wir teilen nicht die Ansicht, dass die positiven, kalt- und frischluftbildenden und luftreinigenden Effekte dieses 7 ha großen Freiland-Klimatops für die angrenzenden Siedlungsbereiche durch den geplanten (per späterer Bahntrasse noch reduzierten) Grünflächenanteil aufgewogen werden kann. Der Einsatz von Grün reicht unseres Erachtens kaum dazu, die Effekte der im Sommer aufgeheizten baulichen Einrichtungen zu mindern.

 - Nicht in die Betrachtung mit eingeflossen sind hier die Effekte des gesteigerten Verkehrsaufkommens (Lärmbelästigung, Luftschadstoffe) durch das Gewerbegebiet, insbesondere durch Schwerlastverkehr. Die Auswirkungen der Lärmsteigerungen auf die nächstgelegenen Wohngebäude in Happenbach gilt es unserer Ansicht nach zu überprüfen.

 - § 1a (5) BauGB fordert Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Wir bitten um Darlegung der Planungen zu diesem Punkt.

- 3.2. Monitoring
 - Art, Umfang und Zuständigkeiten des fachgerechten Monitorings sowie die Überprüfungsintervalle etc. sind näher zu definieren. Beim Monitoring ist nicht nur die überplante Fläche zu untersuchen, sondern auch der Wirkungsbereich in deren Umfeld. Diese Monitoring-Aufgaben können von der Gemeinde auch extern vergeben werden.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Hohlweck